

die volle Zahl der von der Synode ergangenen Dekrete in Ueberschrift oder Lemma¹ zu erblicken; dagegen stellen die folgenden 13 im Wortlaut mitgeteilten Dekrete eine Auswahl von noch nicht der Hälfte aller dar, die man wohl als die wichtigsten in extenso registrierte². Das zweite Synodalprotokoll des 6. Buchs, von der Fastensynode 1079³, bringt einen ausführlichen Bericht über die beiden Hauptverhandlungsgegenstände, die Sache Berengars von Tours und die deutschen Thronstreitigkeiten. Die Formulare der von Berengar und den Gesandten Heinrichs IV. und Rudolfs geleisteten Eide sowie einige andere sind im Wortlaut eingereiht⁴; zum Schluss sind einige Exkommunikationen aufgezählt⁵. Dies Protokoll beschäftigte uns schon bei der paläographischen Untersuchung⁶; aus der Randkorrektur, die einer späteren Phase der Verhandlungen in der Berengarsache Rechnung trägt, und aus dem Umstand, dass der Eid Gandulfs von Reggio am Schluss in einer vorher gelassenen Lücke nachgetragen ist, ergab sich, dass

1) Die erste Hälfte derselben ist mit 'De' beginnend als Ueberschriften, die zweite mit 'Ut' beginnend als Lemmata gefasst; unter den letzteren sind das drittletzte und namentlich das viertletzte (l. c. S. 332 oben) so ausführlich (3½ resp. 6 Druckzeilen lang), dass sie als fast völliger Ersatz für Wiedergabe des Wortlauts selbst angesehen werden können, wie man das aus Kanonessammlungen kennt, wo kurze Dekrete im Lemma fast wörtlich wiedergegeben sind. 2) Die Edition von Jaffé lässt den Zusammenhang der ersten und zweiten Hälfte des Protokolls und den Charakter der ersten Hälfte nicht richtig erkennen und hervortreten. Praktisch notwendig wäre eine Numerierung, die das Zusammengehörige deutlich macht. Jaffé druckt z. B. l. c. S. 331 ohne Absatz als zusammengehörig: 'De consanguinitate; de symoniaciis; de castitate clericorum; de falsis ordinationibus; de falsis poenitentiiis. Qualiter vera poenitentia detur. De decimis a laicis iniuste detentis'. Tatsächlich sind das sechs einzelne Lemmata (gerade 'De falsis poenitentiiis' und 'Qualiter etc.', die er durch einen Punkt trennt, gehören zusammen!), von deren dreien, dem 2., 5. und 6. der Wortlaut unter den 'decreta' als n. 4—6 folgt. — Ich verweise nebenbei darauf, dass hier nur noch kanonische Dekrete im Wortlaut registriert sind, während die auf der Synode ergangenen sechs Exkommunikationssentenzen nur in den Capitula aufgezählt werden und die Eide der Gesandten beider deutschen Könige ohne Mitteilung des Wortlauts gar nur in den Einleitungssätzen erwähnt werden. Der Charakter des Synodalprotokolls, bei dem die kirchlich-legislativen Akte die Hauptsache sind, ist voll ausgeprägt und das, was ursprünglich allein davon registriert wurde, tritt ganz zurück. 3) Lib. VI, 17a (Jaffé l. c. S. 352 ff.). 4) Wiederum unter Sonderüberschriften: 'Iusiurandum Berengarii Turonensis presbyteri. — Sacramentum nuntiorum Heinrichi regis. — Item iusiurandum nuntiorum Rodulfi regis. — Sacramentum archiepiscopi Aquileiensis. — Sacramentum Regiensis episcopi'. 5) 'Excommunicati sunt in eadem synodo sine spe recuperationis archiepiscopus Narbonensis' etc. 6) S. oben S. 178 f.